

BStGer SK 011/04 vom 13. Dezember 2004

Bundesstrafgericht, 2004-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK_011_04

FR: TPF SK 011/04 du 13 décembre 2004

IT: TPF SK 011/04 del 13 dicembre 2004

Regeste

versuchte Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte

Erwägungen

E. 1

Versuchte Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte

E. 1.1

Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung zu einer Amtshandlung nötigt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft (Art. 285 Ziff. 1 StGB).

Die Bundesanwaltschaft wirft dem Angeklagten versuchte Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte vor, indem er das Schreiben vom 8. März 2004 verfasst und versandt habe. Er habe so durch Drohung versucht, die für die erleichterte Einbürgerung seiner Ehefrau zuständige Sachbearbeiterin zu einer für ihn günstigen Amtshandlung zu veranlassen. Der Sachbearbeiterin sei indessen in der Folge das Dossier A. entzogen worden, weshalb es beim Versuch geblieben sei.

Der Angeklagte hat diesen Sachverhalt an der Hauptverhandlung als richtig anerkannt (pag. 04 04 003).

E. 1.2

Tathandlung im Sinne des Tatbestands ist – soweit hier in Betracht fallend – die Nötigung zu einer Amtshandlung, wobei die Nötigung durch Drohung geschieht. Das Tatbestandsmerkmal der Drohung ist gleich auszulegen wie die „Androhung ernstlicher Nachteile“ im Sinne von Art. 181 StGB (vgl. SJZ 93 [1997] 209, S. 215 Fn. 55, unter Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts vom 29. Dezember 1993; HEIMGARTNER, Basler Kommentar, Art. 285 StGB N. 10). Nach der Rechtsprechung sind die Nachteile ernstlich, wenn ihre Androhung nach einem objektiven Massstab geeignet ist, auch eine besonnene Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen und so seine freie Willensbildung und -betätigung zu beschränken (BGE 122 IV 322 E. 1 a S. 325; vgl. auch DELNON/RÜDY, Basler Kommentar, Art. 181 StGB N. 26 zur Zwangsintensität). Das Opfer muss zudem die Verwirklichung des angedrohten Übels befürchten (DELNON/RÜDY, Basler Kommentar, Art. 181 StGB N. 33). Ob der Angeklagte die Drohung ernst meinte, ist für die rechtliche Beurteilung unerheblich (DELNON/RÜDY, Basler Kommentar, Art. 181 StGB N. 29). Es genügt, dass er sich von der ausgesprochenen Drohung den gewünschten Zweck erhoffte (BGE 69 IV 60).

E. 1.2.1

Die Ehefrau des Angeklagten stellte Ende 1999 ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung für sich und ihre Kinder. Mit Schreiben vom 27. Februar 2004 wurde die Ablehnung des Gesuchs in Aussicht gestellt (pag. 02 13 051). Nachdem sich der Angeklagte bereits am 2. März 2004 zu diesem Schrei-

- 5 -

ben geäußert hatte (pag. 01 01 021), wandte er sich ein paar Tage später mit dem hier zu beurteilenden Schreiben (pag. 01 01 006; zum Wortlaut vgl. E. A.) erneut an die Privatklägerin.

Die Aussagen des Angeklagten bezüglich des verfolgten Zwecks seines Schreibens sind zwar nicht ganz eindeutig: Einerseits sagte er aus, er habe bloss Druck machen (pag. 02 13 047 Z. 7 und Z. 13 f.; pag. 02 13 048 Z. 21; pag. 04 04 010 Z. 18 f.; pag. 04 04 012 Z. 31 – 33), mithin das Ver- fahren vorantreiben wollen (pag. 04 04 010 Z. 21 f.; pag. 04 04 012 Z. 29), andererseits gab er auch an, er habe die rasche Einbürgerung seiner Ehe- frau bewirken wollen (pag. 02 13 048 Z. 23 f.; pag. 04 04 010 Z. 29 – 31). Aufgrund der Akten ist indessen nicht davon auszugehen, der Angeklagte habe mit seinem Brief bloss der Ungewissheit ein Ende setzen und aus die- sem Grund das Verfahren vorantreiben wollen. Aufgrund seiner Einlassun- gen ist anzunehmen, dass er einen raschen positiven Entscheid erwirken wollte. Dieser positive Einbürgerungsentscheid ist die angestrebte Amts- handlung, welche in der Amtsbefugnis der Adressatin lag (pag. 02 09 013; pag. 04 04 015 Z. 30 – 39; pag. 04 04 018 Z. 20 – 25; pag. 01 12 179 Z. 1 f.). Als Sachbearbeiterin im IMES kommt ihr auch die Beamteneigen- schaft gemäss Art. 110 Ziff. 4 StGB zu (zum Begriff des Beamten vgl. BGE 121 IV 216 E. 3 a).

Das Schreiben allein stellt noch keine Drohung dar: Tathandlung ist die Kombination von Abfassen und Versenden des Briefs. Der Angeklagte wies darin auf die Suizidgefährdung seiner Ehefrau hin, und vermittelt den Ein- druck, dies sei auf das langwierige Einbürgerungsverfahren zurückzufüh- ren. Die Privatklägerin hielt im Zeitpunkt der Tat den Suizid als möglich (pag. 04 04 017 Z. 26 – 28), sie ging somit von der Ernsthaftigkeit der Aus- sage aus (pag. 01 12 178 Z. 30). Eine solche Selbstmorddrohung bezüglich einer Drittperson, welche Subjekt der angestrebten Amtshandlung ist, ist auch objektiv geeignet, eine Sachbearbeiterin in einen ernsthaften Gewis- senskonflikt zu bringen, würde sie sich doch am Tod der Ehefrau verant- wortlich fühlen (vgl. auch SJZ 62 [1966] S. 207). Hinzu kamen folgende Äusserungen: „Dann komme ich nach Bern und dann behüte sie Gott, dass sie nicht da sind. Dann starte ich durch ...“. Diese Aussagen sind zwar un- bestimmt, können indessen nicht anders verstanden werden, als dass der Angeklagte der Privatklägerin die Zufügung eines Leids gegen Leib und Leben in Aussicht stellte, sollte seiner Familie ein Übel widerfahren.

Die Privatklägerin fühlte sich an Leib und Leben bedroht (pag. 01 12 178 Z. 31 f.; vgl. pag. 04 04 018 Z. 9 – 11) und befürchtete, der Angeklagte könnte seine Drohung wahr machen (pag. 01 12 178 Z. 21 f.; pag. 04 04

- 6 -

017 Z. 1; pag. 04 04 018 Z. 4 – 7); dies belegt der Umstand, dass sie sofort eine Drittperson informierte und auch persönlich Massnahmen wie die Sperrung ihrer Telefonnummer veranlasste (pag. 01 12 178 Z. 31 – 34; pag. 04 04 016 Z. 11). Die Reaktion der Privatklägerin ist objektiv nachvoll- ziehbar (vgl. auch DELNON/RÜDY, Basler

Kommentar, Art. 181 StGB N. 37). Dies bestätigen einerseits die Einschätzungen des Juristen in der Sektion Bürgerrecht, der den Brief als lebensbedrohend einstufte (pag. 01 12 175 Z. 40), andererseits die Sicherheitsvorkehrungen der zuständigen Stelle im IMES wie Eingangskontrollen (pag. 01 12 176 pag. 1 – 5).

Als Ergebnis ist festzustellen, dass Äusserungen der Art, wie sie der Angeklagte gegenüber der Privatklägerin kundtat, als Drohung zu qualifizieren sind und geeignet sind, nötigende Wirkung zu entfalten. Die Rechtswidrigkeit der Drohung gegen Rechtsgüter wie Leib und Leben steht ausser Zweifel (zur Rechtswidrigkeit: BGE 94 IV 111 E. 1).

Der Angeklagte wollte, dass die Sachbearbeiterin die Drohung als ernst gemeint auffasst (pag. 01 13 194 Z. 15 – 17), er habe ihr Angst machen wollen (pag. 02 13 048 Z. 8 – 10), sie habe denken sollen, dass wirklich etwas passiere, wenn sie nichts unternahme (pag. 02 13 048 Z. 11 – 13). Er ging davon aus, das Schreiben sei geeignet, die angestrebte Amtshandlung, nämlich die rasche Einbürgerung zu bewirken (vgl. pag. 01 13 194 Z. 5 – 9). Der Angeklagte wusste somit um die drohende Eigenschaft seiner Handlungsweise sowie um deren nötigenden Wirkung und er wollte dies auch. Dass die angestrebte Amtshandlung in der Amtsbefugnis der Privatklägerin lag (pag. 01 13 193 Z. 42 – 44; pag. 02 13 048 Z. 16 f.) und diese Beamteneigenschaft im Sinne von Art. 110 Ziff. 4 StGB hatte, war ihm bekannt, wandte er sich doch gerade aus diesem Grund direkt an sie (vgl. pag. 02 13 047 Z. 14 f.). Vorsatz ist daher ohne Weiteres zu bejahen.

E. 1.2.2

Der Angeklagte richtete seine Drohung an die zuständige Sachbearbeiterin, weil er davon ausging, dass sie diejenige Person sei, die etwas bewirken könne (vgl. pag. 01 13 193 Z. 44; pag. 02 13 047 Z. 14 f.). In diesem Sinne hat er vorsätzlich alles getan, was nach seiner Ansicht nötig war, um den angestrebten Erfolg, nämlich die Vornahme einer positiven Einbürgerungsverfügung, zu erreichen. Dass der Erfolg ausblieb, ist nicht auf ein Verhalten von seiner Seite zurückzuführen, sondern auf den Umstand, dass das Dossier der zuständigen Sachbearbeiterin entzogen und das Verfahren suspendiert wurde.

Beim Tatbestand des Art. 285 Ziff. 1 StGB handelt es sich um ein Vergehen; es liegt somit ein strafbarer vollendeter Versuch im Sinne von Art. 22

- 7 -

Abs. 1 StGB vor und der Angeklagte ist somit schuldig zu erklären der versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte.

E. 2

Strafzumessung

E. 2.1

Der Richter misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu; er berücksichtigt dabei die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen (Art. 63 StGB). Der Richter hat primär Taten zu beurteilen. Die Schwere des konkreten tatbestandsmässigen Verhaltens bildet somit den Ausgangspunkt und die Grundlage für die Bemessung der Schuld, die vom Täter an den Tag gelegte so genannte „kriminelle Energie“ (vgl. WIPRÄCHTIGER, Basler Kommentar, Art. 63 StGB N. 50; REHBERG, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, Jugendstrafrecht, 7. Aufl., Zürich 2001, S. 67). Die Person des Täters spielt bei der Frage, welche Konsequenzen die konkret begangenen Taten nach sich

ziehen, eine Rolle. Daher richtet sich die Strafzumessung einerseits nach dem Ausmass des verschuldeten Erfolgs, der Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolgs, der Willensrichtung und den Beweggründen (sog. Tatkomponenten), andererseits nach dem Vorleben, den persönlichen Verhältnissen sowie dem Verhalten nach der Tat (sog. Täterkomponenten; BGE 129 IV 6 E. 6.1; 117 IV 112 E. 1).

Der Täter kann milder bestraft werden, wenn er die strafbare Tätigkeit zu Ende geführt, aber der zur Vollendung des Verbrechens oder des Vergehens gehörende Erfolg nicht eintritt (Art. 22 Abs. 1 StGB). Ob die Strafe im Sinne von Art. 65 StGB zu mildern ist, liegt im Ermessen des Richters, die Minderung der Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens ist indessen zwingend (BGE 121 IV 49 E. 1 b). Eine Strafmilderung ist nur dann angezeigt, wenn die im ordentlichen Strafrahmen angedrohte Mindeststrafe im konkreten Fall als unangemessen hart erscheint (BGE 106 IV 338 E. 2; 101 IV 387 E. 2 c; vgl. auch vgl. hierzu auch STRATENWERTH, Allgemeiner Teil II, Strafen und Massnahmen, Bern 1989, § 7 N. 100 f.). Dabei ist bei wahlweise angedrohten Strafen von jener Strafart auszugehen, die ohne den Strafmilderungsgrund tatsächlich angewendet würde (BGE 107 IV 94 E. 4 c S. 97; 71 IV 79 S. 81).

E. 2.2

Der Angeklagte wird verurteilt wegen versuchter Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.

- 8 -

Strafschärfungsgründe sind keine gegeben, ebenso wenig Strafmilderungsgründe im Sinne von Art. 64 StGB: Dem Bürger stehen rechtsstaatliche Mittel zur Verfügung, um gegen Behördenmitglieder vorzugehen, von denen er sich nicht rechtmässig behandelt fühlt. Aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass dies auch dem Angeklagten bekannt war. Seine Handlungsweise war daher unverhältnismässig, weshalb für eine Anwendung des Milderungsgrunds des Handelns aus achtenswerten Beweggründen bzw. des Handelns in schwerer Bedrängnis kein Raum besteht (vgl. BGE 107 IV 94 E. 4 c S. 98). Weitere Milderungsgründe sind nicht ersichtlich.

Da im vorliegenden Fall bloss versuchte Tatbegehung vorliegt, steht die Strafmilderung gemäss Art. 65 StGB offen. Wäre vorliegend von einer Gefängnisstrafe auszugehen, führte dies zu einem Wechsel des Strafrahmens zu Haft oder Busse. Die Möglichkeit der Busse steht indessen bereits gemäss dem ordentlichen Strafrahmen offen. Zudem erscheint eine Mindeststrafe von drei Tagen Gefängnis (Art. 36 StGB) nicht als unangemessen hart. Würde von einer Busse ausgegangen, so entfielen eine weitergehende Milderungsmöglichkeit.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.